Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Werbung im Pferdesport

Gemäss Art. 7.6 GR SVPS (Ausgabe 2007) gelten in der Schweiz betreffend Werbung für alle dem SVPS unterstehenden Pferdesportanlässe die Vorschriften der FEI. Deshalb nachstehend die Publikation des Artikels 135 „Werbung und Reklame auf Athleten und Pferden“ des Generalreglementes FEI:

Artikel 135 – Werbung und Reklame auf Athleten und Pferden

1. An allen Veranstaltungen, ausgenommen Regionalen und Olympischen Spielen unter dem Patronat des IOC (siehe olympisches Reglement für Pferdesportveranstaltungen an Olympischen Spielen), dürfen Athleten Kleider tragen sowie Ausrüstung und Fahrzeuge benutzen (inkl., aber nicht ausschliesslich, Reitausrüstung und Voltige-Pads) welche den Hersteller, den Athletensponsor, den Team-Sponsor, den FN-Sponsor, die Nation und/oder den Athleten selbst zu erkennen geben, dies aber nur in Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

1.1. Kennzeichnung des Herstellers (Nicht-Sponsor)

1.1.1. Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf die Kennzeichnung des Herstellers (Nicht-Sponsor) der Kleidung, Ausrüstung und/oder Fahrzeuge (inkl., aber nicht ausschliesslich, Wagen) nur einmal auf jedem Objekt (Kleidung, Ausrüstung, und/oder Wagen) zu finden sein. Zudem darf folgende Grösse nicht überschritten werden:

- i) 3 cm^2 (max. 1 cm hoch, max. 3 cm breit) für Bekleidung und Ausrüstung, exklusiv dem Geschirr während der Fahrprüfung;
- ii) 50 cm^2 auf jeder Seite des Gespanns während der Dressur und dem Hindernisfahren an Fahrturnieren;
- iii) Grösse der Halterung auf der die Kennzeichnung des Herstellers erscheint, aber nicht länger als 10 cm und nur einmal pro Geschirr während des Fahrturniers.

1.2. Kennzeichnung des Sponsors

1.2.1. Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf der Name und/oder das Logo des Athletensponsors, des Team-Sponsors sowie des FN-Sponsors folgende Grösse nicht überschreiten:

- i) 400 cm^2 auf jeder Seite des Gespanns während der Dressur und dem Hindernisfahren an Fahrturnieren sowie der Voltige-Pads;
- ii) 200 cm^2 auf jeder Seite der Schabracke;
- iii) 80 cm^2 nur einmalig auf dem Jackett oder der Oberbekleidung auf der Höhe der Brusttaschen während des Reining-Events, der Dressur und dem Hindernisfahren an Fahrturnieren;
- iv) 80 cm^2 auf jeder der beiden Seiten des Jacketts oder der Oberbekleidung auf der Höhe der Brusttaschen bei Spring- und Dressurveranstaltungen, sowie dem Dressurprogramm und dem Springparcours in Concours Complet;
- v) 100 cm^2 einmalig auf Voltigebekleidung;
- vi) 80 cm^2 (max. 20 cm lang, max. 4 cm breit) einmal längs auf dem linken Bein der Reithose während des Springparcours sowie des Cross- und des Springparcours in Concours Complet. Dieser Bereich ist nur bestimmt für: Athletennamen, Athletennationalität, Name und/oder Logo des Athletensponsors, des Team-Sponsors und/oder FN-Sponsors;
- vii) 16 cm^2 auf beiden Seiten des Hemdkragens, auf dem Plastron oder mittig auf dem Mittelteil der Damenblusen;

viii) Entweder 200 cm^2 auf einem Ärmel des Jacketts / Oberbekleidung oder 100 cm^2) auf jedem Arm des Jacketts / Oberbekleidung im Cross in Concours Complet sowie bei Endurance-Ritten;

ix) 125 cm^2 (max. 25 cm lang, max. 5 cm breit) vertikal in der Mitte des Helms bei Springprüfungen und beim Springparcours und im Cross in Concours Complet und bei Endurance-Ritten;

x) 75 cm^2 auf dem Ohrengarn in Springprüfungen, Fahrturnieren und beim des Cross- und des Springparcours in Concours Complet;

1.2.1.1. Ungeachtet der oben erwähnten Angaben, können Veranstalter von FEI Meisterschaften in der Ausschreibung das Tragen solcher Logos verbieten, mit Ausnahme von Name und Logo des Team-Sponsors und/oder FN-Sponsors unter den Bedingungen von Artikel 135.1.2.1.

1.2.1.2. Ungeachtet der oben erwähnten Angaben, können Veranstalter von CIOs in der Ausschreibung das Tragen solcher Logos bei Nationenpreisen verbieten, mit Ausnahme von Name und Logo des Team-Sponsors und/oder FN-Sponsors unter den Bedingungen von Artikel 135.1.2.1.

1.2.2. Der Marathon bei Fahrturnieren ist explizit von diesem Artikel ausgenommen, dafür gilt das Fahrsportreglement (FEI).

1.2.3. Der Veranstalter darf den Namen und/oder das Logo eines Prüfungs- und/oder Veranstaltungssponsors von dem OK angehörenden Personen im Wettkampfbereich sowie von den Athleten auf den Startnummern (Vorder- und Rückseite) im Cross des Concours Complet und bei Endurance-Ritten tragen lassen. Dies gilt auch für Stalldecken im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung an allen FEI-Veranstaltungen. Die Grösse des Namens und/oder des Logos auf der Startnummer darf die Grösse von 100 cm^2 nicht überschreiten.

1.3 Identifikation der Athletennationalität

1.3.1 Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf der Name oder das Logo der Nationalität des Athleten, des Symbols der Nation und/oder der Nationalflagge, und/oder das Logo oder der Name der FN des Athleten folgende Grösse nicht überschreiten:

i) 400 cm^2 auf jeder Seite des Gespanns während der Dressur und dem Hindernisfahren an Fahrturnieren sowie der Voltige-Pads;

ii) 80 cm^2 nur einmalig auf dem Jackett oder der Oberbekleidung auf der Höhe der Brusttaschen, während des Reining-Events, der Fahrdressur und dem Hindernisfahren an Fahrturnieren;

iii) Eine angemessene Grösse auf beiden Seiten des Jacketts oder der Oberbekleidung auf der Höhe der Brusttaschen bei Spring- und Dressurveranstaltungen, sowie dem Dressurprogramm und dem Springparcours in Concours Complet;

iv) 200 cm^2 auf jeder Seite der Schabracke;

v) 100 cm^2 einmalig auf Voltigebekleidung;

vi) Entweder 200 cm^2 auf einem Ärmel des Jacketts / Oberbekleidung oder 100 cm^2 auf jedem Arm des Jacketts / Oberbekleidung im Cross in Concours Complet sowie bei Endurance-Ritten;

vii) Vertikal in der Mitte des Helmes bei Springprüfungen;

viii) Vertikal in der Mitte des Kopfschutzes bei Dressurprüfungen;

ix) Vertikal in der Mitte des Kopfschutzes in Concours Complet und Endurance-Ritten. In beiden Fällen dürfen die Farben der Nation auf der ganzen Fläche des Kopfschutzes erscheinen;

x) 80 cm^2 (max. 20 cm lang, max. 4 cm breit) einmalig längs auf dem linken Bein der Reithose während bei Springprüfungen und beim Springparcours und im Cross in Concours Complet und bei Endurance-Ritten.

xi) 75 cm2 auf dem Ohrengarn in Springprüfungen und des Springparcours in Concours Complet

In jedem Fall kann die Identifikation der Nation des Reiters auf der gleichen Fläche mit dem Namen und/oder Logo des Athletensponsors, Teamsponsors und/oder des FN-Sponsors kombiniert werden, solange die Regelungen unter Art. 1.2.1 und 1.3.1 eingehalten werden.

1.4 Name des Athleten

1.4.1. Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während der Preisverteilung darf die Namensaufschrift des Athleten folgende Grösse nicht überschreiten:

i) 80 cm^2 (max. 20 cm lang, max. 4 cm breit) einmalig längs auf dem linken Bein der Reithose während des Endurances-Ritts, der Springprüfung sowie im Cross und Springparcours in Concours Complet.

2. Während des Aufenthaltes im Wettkampfbereich und während des Wettkampfes darf keine andere Werbung oder Reklame als in diesem Artikel geregelt, von Athleten, Offiziellen, Pferden oder Gespannen (Wagen), Voltige-Pads oder Reitausrüstung getragen werden. Bei der Parcoursbesichtigung dürfen die Athleten das Logo ihres Sponsors, ihres Teamsponsors und/oder ihres FN-Sponsors und/oder ihrer Nationalität tragen, sofern die Grösse von 400 cm^2 auf der Vorder- und Rückseite der Oberbekleidung sowie 50 cm^2 bei der Kopfbedeckung nicht überschritten wird.

3. Wenn es im Sportreglement nicht anders geregelt wurde, darf Werbung auf Hindernissen, sowie seitlich im Wettkampfbereich publiziert werden, sofern Rundfunk, Internet- oder ähnliche Gesetze dies erlauben. So müssen beispielsweise Spezifizierungen für gesponserte Hindernisse im Sportreglement der jeweiligen Disziplin geregelt werden.

4. Wenn nicht anders von der FEI schriftlich genehmigt, umfasst für den Zweck dieses Artikels der Wettkampfbereich alle Orte, wo der Athlet gerichtet wird oder sich sein Pferd einer Pferdeinspektion/Vet-Check unterzieht. Abreitplätze, Start- und Ziel-Boxe in Concours Complet, die Holding- und Vet Gates bei Endurance-Ritten sowie die obligatorischen Pausen bei Fahrturnieren zählen nicht dazu.

FEI-Generalreglement, 23. Ausgabe, Inkrafttreten am 1. Januar 2009
(Update vom 1. Januar 2013)

Bei Unstimmigkeiten gilt die englische Originalversion.